



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. April 1999 (29.06)
(OR. f)

7656/99

LIMITE

PUBLIC 4

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
MÄRZ 1999

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im März 1999 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (**Anlage II**). In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungsaktivitäten des Rates") zugänglich.

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im März 1999 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

MÄRZ 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2164. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales) vom 9. März 1999			
Verordnung des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten	5085/99 + REV 1 (p)		
Beschluß des Rates zur Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen und zur Aufhebung des Beschlusses 70/532/EWG	6099/99 + COR 1 (s)	19/99, 20/99	DK dagegen
2165. Tagung des Rates (Umwelt) vom 11. März 1999			
Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen	5724/99 + COR 1 (d)	21/99, 22/99	
2168. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. März 1999			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors	6186/99 + COR 1 + COR 2 (fi)		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 1999, 2000 und 2001	6827/99		GR dagegen

MÄRZ 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Verordnung des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (Kontrolle staatlicher Beihilfen)	6018/1/99 REV 1 + REV 2 (f) + COR 2 (es)	23/99, 24/99, 25/99, 26/99, 27/99, 28/99, 29/99, 30/99, 31/99, 32/99	
2169. Tagung des Rates (Verkehr) vom 29. März 1999			
Verordnung des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs	6281/99 + COR 1 (fi)	33/99	
Richtlinie des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos	6603/99 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi)		
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates hinsichtlich des externen Versandverfahrens	PE-CONS 3605/99	34/99	
2170. Tagung des Rates (Fischerei) vom 30. März 1999			
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Französischen Republik, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden oder beizubehalten	14369/98		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerermäßigungen oder -befreiungen anzuwenden und beizubehalten, und zur Änderung der Entscheidung 97/425/EG	14371/98	35/99, 36/99	

MÄRZ 1999			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGEN UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse	6927/99	37/99, 38/99, 39/99, 40/99	IRL, I dagegen

ERKLÄRUNG 19/99

Erklärung zum Beschäftigungsausschuß, der im künftigen Artikel 130 des EG-Vertrags (neu) vorgesehen ist

"Der Rat stellt fest, daß die Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen in keiner Weise die im künftigen Artikel 130 des EG-Vertrags (neu) vorgesehene Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses präjudiziert, der bei der Erfüllung seines Auftrags gemäß diesem Artikel die Sozialpartner hört."

ERKLÄRUNG 20/99

zu Artikel 2 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission erklären, daß zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses folgende Organisationen den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kriterien entsprechen:

Arbeitnehmerorganisationen

Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB)

Verband der Europäischen Führungskräfte (CEC)

Eurocadres

Arbeitgeberorganisationen

Union der europäischen Industrie- und Arbeitgeberverbände (UNICE)

Europäischer Zentralverband der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP)

Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME)

Eurocommerce

COPA."

ERKLÄRUNG 21/99

zu Artikel 1:

"Die dänische, die deutsche, die französische, die irische, die niederländische, die österreichische, die schwedische und die britische Delegation sind der Auffassung, daß die Kommission prüfen sollte, ob zur Ergänzung dieser Richtlinie gemeinschaftliche Regelungen über Bedingungen für das Inverkehrbringen von VOC-haltigen Produkten für den gewerblichen und privaten Bereich (z.B. Malerbetriebe, Heimwerker) erlassen werden können, damit auch eine Reduzierung der nicht anlagenbezogenen Emissionen von leichtflüchtigen organischen Verbindungen möglich wird. Dabei sollten die Interessen der Verarbeiter dieser Produkte, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit, die Anforderungen an die Produktqualität und die klimatischen Bedingungen mit berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 22/99

zu Anhang II A, Branche 6:

"Der Rat ersucht die Kommission, als Alternative für die Überwachung der Branche 6 des Anhangs II A dieser Richtlinie als ersten Schritt eine produktbezogene Regelung so rasch wie möglich vorzulegen und folglich die Anpassung oder Ausklammerung dieser Branche aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie vorzusehen."

ERKLÄRUNG 23/99

ZU ARTIKEL 1 BUCHSTABE C - ÄNDERUNG BESTEHENDER BEIHILFEN

"Die Kommission erklärt, daß Änderungen bestehender Beihilfen sich auf die Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt auswirken müssen, wenn sie als neue Beihilfen gelten sollen. Sie wird die Auslegung des Ausdrucks "Änderung von Beihilfen" in den Durchführungsbestimmungen weiter klarstellen. In diesen Durchführungsbestimmungen wird insbesondere festgelegt, unter welchen Bedingungen Änderungen bestehender Beihilferegelungen als zu geringfügig anzusehen sind, als daß sie eine Änderung im Sinne des Artikels 93 Absatz 3 darstellen, und daher der Kommission nicht mitzuteilen sind. In der Zwischenzeit bleiben die Regeln, die im Schreiben der Kommission vom 22. Februar 1994 in der Fassung des Schreibens vom 2. August 1995 sowie im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen festgelegt sind, weiterhin gültig."

ERKLÄRUNG 24/99

ZU ARTIKEL 2 - VOLLSTÄNDIGE ANMELDUNG

"Die Kommission wird - wie sie dies bereits früher in zahlreichen anderen Bereichen getan hat - auch weiterhin standardisierte Anmeldeformulare entwickeln, um die Erstellung einer vollständigen Anmeldung zu erleichtern. Sie gedenkt, die Verwendung dieser Formulare in den Fällen, in denen dies zweckmäßig ist, im Rahmen von Durchführungsbestimmungen verbindlich vorzuschreiben."

ERKLÄRUNG 25/99

ZU ARTIKEL 4 ABSATZ 5 - BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

"Die Kommission bestätigt, daß das derzeitige beschleunigte Verfahren auch weiterhin Anwendung finden wird. In Durchführungsbestimmungen werden dieses Verfahren und dessen Anwendungsbereich im einzelnen festgelegt."

ERKLÄRUNG 26/99

ZU ARTIKEL 4 ABSATZ 6 - LORENZ-VERFAHREN

"Die Kommission geht davon aus, daß sie die in Artikel 4 Absatz 6 vorgesehene Frist von 15 Arbeitstagen nur in seltenen Fällen in Anspruch nehmen muß. Gleichwohl ist die Kommission der Ansicht, daß eine solche Frist in das Verfahren einzubeziehen ist, damit sichergestellt wird, daß Beihilfen mit schwerwiegenden wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen nicht versehentlich genehmigt werden, und damit - wie unten ausgeführt - die Kommission die Möglichkeit hat, in anderen Fällen durch eine ausdrückliche Entscheidung Abhilfemaßnahmen zu treffen und somit eine größere Rechtssicherheit für die Empfänger zu gewährleisten.

Die Kommission geht davon aus, daß sie in Fällen, in denen sie die Frist von 15 Arbeitstagen in Anspruch nimmt, nicht nur Entscheidungen zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags fassen wird. Sie kann gegebenenfalls auch entscheiden, daß die mitgeteilte Maßnahme keine Beihilfe darstellt, oder beschließen, keine Einwände zu erheben.

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung, die das Kollegium innerhalb der vorgesehenen Frist von 15 Arbeitstagen trifft, eine stärkere Absicherung vor etwaigen Einwänden bietet als eine stillschweigende Entscheidung, die lediglich auf dem Ablauf der Zweimonatsfrist basiert.

Aus all diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß die in Artikel 4 Absatz 6 vorgesehene Frist von 15 Tagen ein unerläßlicher Bestandteil der mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Kontrollregelung für staatliche Beihilfen ist."

ERKLÄRUNG 27/99

ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 1 - FÖRMLICHES PRÜFVERFAHREN

"Die Kommission bestätigt, daß Entscheidungen zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens dem Ergebnis des Verfahrens nicht vorgreifen. Sie wird sich um eine faire Formulierung dieser Entscheidungen bemühen und klarstellen, daß die geäußerten Bedenken lediglich eine erste Stellungnahme darstellen."

ERKLÄRUNG 28/99

ZU ARTIKEL 13 ABSATZ 2 - FRISTEN BEI RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN

"Die Kommission erklärt, daß sie außer in Fällen, in denen einer Rückforderungsanordnung nachgekommen wurde, keine Fristen in Fällen rechtswidriger Beihilfen akzeptieren kann. Solche Fristen würden Mitgliedstaaten, die die Grundregeln der Kontrolle staatlicher Beihilfen (Anmeldungs- pflicht und Durchführungsverbot) nicht einhalten, den Mitgliedstaaten gleichstellen, die die Regeln beachten. Ihres Erachtens ist es gerechtfertigt, daß ihre Dienststellen der Prüfung mitgeteilter Bei- hilfen Priorität einräumen sollten. Gleichwohl ist die Kommission der Ansicht, daß rechtswidrige Beihilfen, die möglicherweise zu Verzerrungen führen, die mit den Wettbewerbsregeln nicht ver- einbar sind, so rasch wie möglich eingestellt werden sollten und daß sie daher in Fällen rechts- widriger Beihilfen so schnell wie möglich endgültige Entscheidungen treffen muß. Darüber hinaus bekräftigt die Kommission, daß sie im Einklang mit den allgemeinen Regeln einer guten Verwal- tungspraxis verpflichtet ist, innerhalb einer vertretbaren Frist auch Entscheidungen über rechts- widrige Beihilfen zu treffen."

ERKLÄRUNG 29/99

ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 - RÜCKFORDERUNGSENTSCHEIDUNG

"Die Kommission ist in jedem Fall an die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gebunden, insbesondere an den Grundsatz des Vertrauensschutzes, die Vorrang vor dem sekundären Gemeinschaftsrecht haben."

ERKLÄRUNG 30/99

ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 3 - RÜCKFORDERUNGSENTSCHEIDUNG

"Mit diesem Absatz werden weder die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften harmonisiert noch die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften verpflichtet."

ERKLÄRUNG 31/99

ZU ARTIKEL 21 ABSATZ 1 - JAHRESBERICHTE

"Die Kommission erklärt, daß die Pflicht der Mitgliedstaaten, der Kommission Jahresberichte vorzulegen, nicht zu einer Erhöhung des derzeitigen Verwaltungsaufwands führen sollte. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten 1994 aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 ersucht, standardisierte Daten in Form ausführlicher Jahresberichte für einige wichtige Regelungen und in Form vereinfachter Berichte für alle anderen Regelungen vorzulegen (Schreiben der Kommission vom 22. Februar 1994, SG (94) D/2472). Diese Anforderungen wurden 1995 angepaßt, um sie mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Ferner legen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Erstellung des Kommissionsberichts über staatliche Beihilfen jährlich Daten zu allen gewährten Beihilfen vor.

Die Form der Jahresberichte gehört zu den Verfahrensmodalitäten, die in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden."

ERKLÄRUNG 32/99

ZU ARTIKEL 25 - ÜBERMITTLUNG DER ENTSCHEIDUNG AN DEN BETREFFENDEN MITGLIEDSTAAT

"Die Kommission erklärt, daß sie die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, daß der betreffende Mitgliedstaat über die Entscheidungen der Kommission unterrichtet wird, bevor öffentliche Erklärungen abgegeben werden."

ERKLÄRUNG 33/99

zur Verordnung als Ganzes

"Der Rat und die Kommission halten es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenschiffahrtsmarkt und zur Steigerung der Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Maßnahmen betreffend diesen Markt für wünschenswert, daß die Schweiz für ihre Flotte, die das Netz der untereinander verbundenen Binnenwasserstraßen der beteiligten Mitgliedstaaten befährt, Maßnahmen analog zu den Maßnahmen dieser Verordnung erläßt."

ERKLÄRUNG 34/99

"Der Rat und die Kommission bekräftigen das Erfordernis, die Verhandlungen mit den Vertragsparteien des Übereinkommens über das Gemeinsame Versandverfahren zügig fortzuführen, um dabei eine möglichst weitgehende Parallelität der Vorschriften für beide Versandverfahren zu erzielen."

ERKLÄRUNG 35/99

Der Rat und die Kommission verpflichten sich, den von der italienischen Regierung am 3. Dezember 1998 bei der Kommission eingereichten Antrag auf Anwendung eines differenzierten Steuersatzes auf Dieselmotorkraftstoffe für gewerblich genutzte Fahrzeuge nach denselben Kriterien zu prüfen, die bei der Prüfung ähnlicher Anträge der französischen und der niederländischen Delegation zugrunde gelegt worden sind.

ERKLÄRUNG 36/99

zu Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich:

Die französische Delegation erklärt, daß mit dem vorliegenden Antrag auf eine Ausnahmeregelung bezüglich der Erstattung eines Teils der Dieselmotorkraftstoffsteuer für gewerblich genutzte Fahrzeuge nicht das Ziel verfolgt wird, eine Senkung des derzeit geltenden Verbrauchsteuersatzes zu ermöglichen. Mit der beabsichtigten Erstattung soll die für Dieselmotorkraftstoff beschlossene Erhöhung der Verbrauchsteuer für diese Fahrzeuge zum Teil kompensiert werden.

ERKLÄRUNG 37/99

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation erklärt, daß Spanien sich dazu verpflichtet, daß die spanische Industrie eine Menge von bis zu 1.300 t zu Weltmarktpreisen und -bedingungen liefert."

ERKLÄRUNG 38/99

Erklärung der Kommission zu Thunfisch-Rückenfilets

"Hinsichtlich der Thunfisch-Rückenfilets verpflichtet sich die Kommission, so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber vor Ende 1999 eine Bilanz über die kurz- und mittelfristige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes zu erstellen."

ERKLÄRUNG 39/99

Einseitige Erklärung Irlands

Aufgrund der anhaltenden, überaus großen Schwierigkeiten, mit denen Irland und andere EU-Erzeuger derzeit auf dem gemeinschaftlichen Heringsmarkt konfrontiert sind, hat Irland ein grundsätzliches Problem mit dem vorgeschlagenen Zollsatz für Hering.

Irland hält es für ungerechtfertigt, die Menge des zollfrei in die Gemeinschaft eingeführten Herings zu erhöhen, da für diese Art bereits großzügige Zollzugeständnisse gelten. Irland nimmt Kenntnis von den Überlegungen, die dem Vorschlag für ein zollfreies Kontingent für größeren Hering zugrunde liegen, nämlich, daß die Versorgung mit den entsprechenden Beständen unzureichend ist und daß diese nur von der skandinavischen Atlantik-Fischerei geliefert werden. Andererseits wurde jedoch im vergangenen Jahr die EU-Quote für atlantisch-skandinavischen Hering nicht ausgeschöpft: die nicht genutzte Marge betrug 20.000 t.

Ferner ist Irland besorgt darüber, daß der vorgeschlagene Zeitraum mit den kritischen Eröffnungsmonaten der irischen Heringsfischerei zusammenfällt, was die ernststen Schwierigkeiten der Industrie noch verschärfen wird.

Die derzeitige Krise auf dem EU- und dem Weltmarkt für Hering hat zum Verlust von Arbeitsplätzen und zu wirtschaftlichen Härten für den irischen Heringssektor geführt. Irland bemüht sich, diese Probleme zu überwinden, bedauert jedoch, daß die derzeitigen Probleme der gemeinschaftlichen Heringserzeuger durch diesen Vorschlag noch verschärft werden.

Daher muß Irland zu Protokoll geben, daß es diesen Vorschlag entschieden ablehnt.

ERKLÄRUNG 40/99

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

Die italienische Delegation möchte mit ihrem Votum gegen die Verordnung zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für 1999 den Rat auf die negativen Folgen aufmerksam machen, die sich für die italienische Fischindustrie aus der geringen Menge des für dieses Jahr für Thunfisch-Rückenfilets gebilligten Kontingents ergeben. Dieser Produktionsbereich ist für die Knappheit des Rohstoffs auf dem Gemeinschaftsmarkt besonders anfällig, und diese Knappheit wirkt sich auf die Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Sektor aus.

Bei Thunfisch-Rückenfilets ist die Gemeinschaftserzeugung nämlich unzureichend; auch kommt es zu Diskriminierungen aufgrund der besonderen Modalitäten der Versorgungsströme, die es der italienischen Industrie beim derzeit geltenden Kontingent nicht ermöglichen, die Nachfrage zu befriedigen.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht der vorhersehbaren Versorgungsschwierigkeiten für die italienische Industrie infolge der Annahme der Verordnung in ihrer derzeitigen Form behält sich die italienische Regierung schon jetzt die Möglichkeit vor, im Laufe des Jahres die Neueröffnung eines Kontingents für Thunfisch-Rückenfilets zu beantragen.

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>2164. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales) vom 9. März 1999</p> <p>Albanien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Aktion - vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien • Entscheidung des Rates aufgrund von Artikel J.4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien <p>Dok. 6400/99, 6401/99</p> <p><u>Veröffentlichte Erklärung der dänischen Delegation</u></p> <p><i>Im Einklang mit Abschnitt C des Beschlusses, den der Europäische Rat am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh angenommen hat, beteiligt Dänemark sich nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben.</i></p> <p><i>Die dänische Regierung hat beschlossen, daß Dänemark sich nicht an dem Beschluß des Rates über die Durchführung der gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der EU zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien beteiligt.</i></p> <p><i>Im Einklang mit dem Beschluß von Edinburgh wird Dänemark die Mitgliedstaaten nicht an der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern. Infolgedessen wird die Verabschiedung des Ratsbeschlusses durch den obengenannten Standpunkt nicht in Frage gestellt.</i></p> <p>Beschluß des Rates zur Ergänzung der - vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen - Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien und Herzegowina Dok. 6396/99</p> <p>Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck Dok. 5829/99 + REV 1 (dk) + REV 2 (es) + COR 1 (d,i,fin)</p>	

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Dok. 13084/97 + COR 1 (f,d,nl,en,dk,gr,es,p,fin,s) + COR 2 (en) + COR 3 (dk,es) + COR 4 (f) + COR 5 (i) + COR 6 (d) + COR 7 (p) + COR 8 (fin) + COR 9 (s) + COR 10 (nl) + COR 11 (gr)</p> <p>2165. Tagung des Rates (Umwelt) vom 11. März 1999</p> <p>Beziehungen zu den AKP-Staaten</p> <p>Beschluß des Rates über das Verfahren zur Anwendung des Artikel 366a des Vierten Abkommens von Lomé, geändert durch das Abkommen von Mauritius Dok. 5644/98</p> <p>Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Änderung des Internen Abkommens über die zur Durchführung des Vierten AKP-EG-Abkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei einzuhaltenden Verfahren Dok. 5722/98</p> <p><u>Erklärung des Rates</u></p> <p><i>Bei der Entscheidung darüber, ob geeignete Schritte gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates über das Verfahren für die Durchführung des Artikels 366 a des geänderten Vierten Abkommens von Lomé im Einklang mit dem nach dem Beschluß erforderlichen Verfahren unternommen werden sollen, wird der Rat den politischen Aspekten der Menschenrechtssituation in dem betreffenden Land Rechnung tragen.</i></p> <p>2166. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 12. März 1999</p> <p>Rechtsakt des Rates zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen Dok. 10888/98 + COR 1 + COR 2 + COR 3 (i,nl,en,gr,es,p,fi,s) + COR 3 REV 1 (p) + COR 4 (nl) + COR 5 (nl)</p> <p>Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen Dok. 13435/98 + COR 1 (es)</p>	

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen Dok. 6045/99 + COR 1</p> <p><u>Veröffentlichte Erklärungen des Rates</u></p> <p>1. <u>zu Artikel 2 Absatz 3</u></p> <p><u>"Der Rat erklärt, daß bei der Durchführung des Artikels 2 Absatz 3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen ist, insbesondere wenn der Sicherheitsrat die betreffenden Gebietskörperschaften verurteilt und alle Staaten aufgefordert hat, sie nicht anzuerkennen, und wenn er ihre Handlungen für rechtlich ungültig erklärt hat;</i> • <i>außerdem die Pässe und Reisedokumente zu bestimmen sind, deren Gültigkeit im Einklang mit diesen Resolutionen im Rahmen der Bestimmungen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Harmonisierung der Bedingungen für die Visumerteilung anerkannt wird."</i> <p>2. <u>zum Anhang Teil II</u></p> <p><u>"Der Rat erklärt, daß er, wenn eine Änderung von Teil II des Anhangs dieser Verordnung hinsichtlich der Aufnahme nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannter Gebietskörperschaften beabsichtigt ist, die in diesem Zusammenhang gegebenen besonderen außenpolitischen Aspekte erörtert, bevor er seinen Beschluß faßt. Auf jeden Fall fällt die Anerkennung der Pässe und Reisedokumente, die von nicht anerkannten Gebietskörperschaften ausgestellt wurden, unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und kann Gegenstand eines Beschlusses im Rahmen des Titels VI sein."</u></p> <p>3. <u>zur Fußnote im Anhang Teil I</u></p> <p>a) <u>"Der Rat erklärt, daß er die die Inhaber von Pässen der "Hong Kong Special Administrative Region" betreffende Fußnote zum Anhang der vorliegenden Verordnung in Anwendung der vorstehenden Erklärung zu Artikel 2 Absatz 3 eingefügt hat."</u></p> <p><u>"Die Mitgliedstaaten, die Partei des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sind, erklären, daß sie an der derzeitigen Regelung in bezug auf die Visumpflicht für Staatsangehörige Chinas, die Inhaber des Passes der "Hong Kong Special Administrative Region" sind, festhalten werden, es sei denn, daß gemäß den im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen Verfahren etwas anderes beschlossen wird."</u></p>	

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>4. <u>zum Anhang Teil I</u></p> <p><i>"Der Rat erklärt, daß die Behandlung chinesischer Staatsangehöriger, die in Macau Aufenthaltsrecht genießen, angesichts der dort bestehenden besonderen Lage später geregelt wird."</i></p> <p>2167. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. März 1999</p> <p>Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend Äthiopien und Eritrea Dok. 6413/99 + COR 1 (f,I) + COR 2 (fi)</p> <p>Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls Dok. 6341/99</p> <p>2168. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. März 1999</p> <p>Beschluß des Rates über den Abschluß - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits Dok. 6453/99 + COR 1</p> <p>Beziehungen zu den AKP-Staaten und den ÜLG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1997 Dok. 6321/99 • Empfehlung des Rates über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 1997 Dok. 6322/99 <p>Verordnung des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten Dok. 6072/99</p>	

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>2169. Tagung des Rates (Verkehr) vom 29. März 1999</p> <p>Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen, Schienen oder Binnenwasserstraßen Dok. 5563/99 + COR 1 (fi) + COR 2 (s)</p> <p>Beschluß des Rates über den Abschluß - im Namen der Gemeinschaft - des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung Dok. 13382/98 + COR 1 (es) + COR 2 (gr)</p> <p><u>Veröffentlichte Erklärung der Kommission</u></p> <p><i>"Die Kommission ist der Ansicht, daß die in ihrem Vorschlag vorgesehene Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 130 r Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1 hier die geeignete Rechtsgrundlage darstellt."</i></p> <p><u>Veröffentlichte Erklärung der spanischen Delegation</u></p> <p><i>"Die spanische Delegation unterstützt in der Sache den Beschluß des Rates über den Abschluß - im Namen der Gemeinschaft - des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung.</i></p> <p><i>Die spanische Delegation stimmt für die Annahme des Beschlusses, um Verzögerungen beim Abschluß des Vertrags zu vermeiden; ihres Erachtens sollte jedoch Artikel 130 s Absatz 2 als Rechtsgrundlage angeführt werden, da die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu den Hauptzielen des Vertrags zählt. Spanien behält sich daher das Recht vor, den Gerichtshof anzurufen, um den Beschluß wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufheben zu lassen."</i></p> <p>Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - über das geplante Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität Dok. 5816/99 + COR 1 (p) + COR 2 (fi) + REV 1 (d)</p>	

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2170. Tagung des Rates (Fischerei) vom 30. März 1999	
<p>Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan Dok. 6410/99</p> <p>Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik Dok. 6411/99</p> <p>Beschluß über die Veröffentlichung der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (vom Rat am 15. März 1999 angenommen) Dok. 6807/99</p> <p>Beschluß über die Veröffentlichung der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (vom Rat am 15. März 1999 angenommen) Dok. 6808/99</p> <p>Beschluß über die Veröffentlichung der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (vom Rat am 15. März 1999 angenommen) Dok. 6809/99</p> <p>Beschluß über die Veröffentlichung der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (vom Rat am 15. März 1999 angenommen) Dok. 6810/99</p> <p>Beschluß über die Veröffentlichung der Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (vom Rat am 15. März 1999 angenommen) Dok. 6811/99</p>	

MÄRZ 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<p>Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Anti-dumpingzolls auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in Rußland und der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 Dok. 6726/99</p> <p>Verordnung (EG) des Rates zur Einführung endgültiger Anti-dumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 Dok. 6917/99</p> <p>Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle für die Ausfuhren bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus der Republik Polen in die Europäische Gemeinschaft für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1999 Dok. 6793/99</p> <p>Beziehungen zu Zypern und Malta</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern bereitgestellten Mittel Dok. 5625/99 • Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Verlängerung der Frist für die Bindung der im 4. Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta bereitgestellten Mittel Dok. 5696/99 <p>Gemeinsame Aktion - vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Kosovo Dok. 6901/99</p>	